



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

28.06.2019

Bezirksregierung Köln
z.Hd. Herrn Neugebauer
Postfach
50606 Köln

**PFV Anbindung UA 380-kV-Netz Amprion
Siegburg / Sankt Augustin
RSK 53-06.18 E
25.3.4-1/19**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

In dem Verfahren trägt der BUND NRW die folgende Stellungnahme vor:

Die Summationsprüfung im Sinne des FFH-Rechts ist in den Unterlagen nicht erfolgt. Die Masten haben Auswirkungen auf die im Schutzgebiet zu erhaltenden und zu entwickelnden Vogelarten. Negative weitere Maßnahmen wie z.B. genehmigte oder anstehende Brückenbauwerke in Sankt Augustin, Hennef, Windeck usw. haben ebenfalls Auswirkungen auf die typischen Vogelarten (Anflugkonflikte), insbesondere Wasservogelarten des FFH-Gebietes. Sie wurden nicht erfasst und nicht in der Summation bewertet.

Insofern fehlen auch Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die die weitere Einschränkung des Luftraumes dieser Vogelarten, die Schutzgegenstand des FFH-Gebietes sind, durch Leitungsseile kompensieren. Dabei erfolgt die Beeinträchtigung erschwerend auch quer zur Flussachse bzw. die Flussachse überspannend, also in der vorherrschenden Durchflugrichtung. Die Einschränkung erfolgt sowohl durch zusätzliche, tief eingezogene Seile sowie sehr hohe Seile auf deutlich höheren Masten.

Der FFH-Gebietsschutz und das Verschlechterungsverbot sowie das Entwicklungsgebot umfassen auch den Luftraum.

An dieser Stelle ist außerdem die Bezugsrichtlinie „Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (FNN) (Anlage 11.1. S. 163 ff.) im Sinne der FFH-Prüfung kein sinnvoller Bewertungsmaßstab. Denn offenkundig sind zahlreiche Vogelarten des FFH-Gebietes einer „hohen Anfluggefährdung“ ausgesetzt. Dass die Richtlinie ausschließlich für Arten mit „sehr hoher Gefährdung“ Vogelabweiser am Erdseil für nicht mehr

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

ausreichend erachtet, ist mit den Prüfkriterien des FFH-Rechts nicht kompatibel. Dass ein Vogelschutzabweiser am Erdseil, also an der höchsten Spitze der Masten, ohnehin den Anflug am niedrigen Seil auf der unteren Traverse über dem Fluss nicht verhindern kann, ist dabei unmittelbar evident. Denn zahlreiche Wasservögel sind gezwungen, die Leitung zu unterfliegen, und dies auch nachts.

Wie die Situation der Leitungstrassen in der Zielperspektive zur naturschutzfachlichen Entwicklung der Siegaue aussehen soll, bleibt völlig offen. Vor diesem Hintergrund ist die raumordnerische Einschätzung des Eingriffs seitens der Bezirksregierung (Dez. 32) nicht nachvollziehbar, da hier offenbar nicht die raumordnerische Frage geprüft wurde, wie langfristig, also in raumordnerischer Zeitdimension, das FFH-Gebiet der Sieg von Freileitungen ganz freigestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund und angesichts dieser verpflichtenden Aufgabe, um die FFH-Ziele zu erreichen, sind nämlich auch Alternativen zur Entwicklung eines ganz neuen Trassenbandes und die langfristige Verlagerung angemessen und erforderlich. Diese Neutrassierung ist nur durch eine Neustrukturierung im größeren Planungszusammenhang möglich.

Eine Ersatzgeld-Erhebung zur Entschädigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes berücksichtigt nicht die erforderlichen FFH-Kohärenzmaßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes. Hier sind also ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Die Eingriffskompensation genügt aber auch nicht den Vorgaben der Eingriffsregelung. Dass sich 2,5 ha Arbeitsraum und Fahrtrassen nach 30 Jahren selbständig regeneriert haben könnten, führt nicht zu einem Wegfall der Kompensationspflicht. Auch ist eine Erhöhung der Masten um im Mittel 27 Meter nicht zu übersehen, also der Austausch von 44-Meter hohen Masten durch deutlich höhere Masten nicht auszugleichen. Dass die tatsächlichen Höhen der neuen Masten gar nicht angegeben werden, sondern nur der Mittelwert (71m) erstaunt dabei erneut. Dieser Punkt wird in Planverfahren der Firma Amprion regelmäßig von uns kritisiert. Mittelwerte sind hier völlig fehl am Platze. Tatsächlich fehlen insofern in dem Verfahren auch die Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen:

